

des kranken gesundheit hergestellt.  
 etwa den unverbrannt bestatteten jün-  
 gau aber stimmt zu der herulischen  
 entledigen oder der skythischen und  
 stürzen, daß auch in Thüringen gest  
 felten siechen, bevor der natürliche t  
 durch sie wol gar erst des feuerbrand  
 aliorum et Werinorum steht für diese

2040 Göt. gel. Anz. 1861. Stück 51.

klärt und mit dem griechischen Nektar und dem in-  
 dischen Soma zusammengestellt wird), führen bei der  
 Untersuchung deutscher Sagen wenigstens nicht sicher  
 zum Ziele.

Um nun zu zeigen, daß es hier zunächst auf  
 eine Erläuterung der Sage aus sich und andern  
 verwandten deutschen ankam, wollen wir nur einen  
 Punkt hervorheben. Nach dem Volksbuche lebt die  
 von ihrem Gatten zum Tode verurtheilte Genovefa  
 mit ihrem Kinde in einer Höhle. Da die Höhle  
 mehrfach in deutschen Sagen die Unterwelt bedeutet  
 (vgl. Pf. Germania 1, 422), so ist sie, obgleich die  
 Erzählung das mildernd nur andeutet, wirklich ge-  
 tödtet. Nun ist es überraschend, daß der hier ab-  
 weichende lateinische Text doch auf dieselbe Erklä-  
 rung führt. Er berichtet, daß Genovefa eine *strues*  
*lignorum et circumligatio rubetorum quantum*  
*potuit congregare zu ihrem Wohnorte hatte. Das*  
*ist aber eine deutliche Bezeichnung des Scheiterhan-*  
*fens, auf welchem sie verbrannt ist, weil man in*  
*alter Zeit zur Verbrennung der Leichen namentlich*  
*den Hagebuttenstrauch verwandte, dessen althochdeut-*  
*sche Benennung hiufa, hiafaltar, wie Grimm (über*  
*das Verbrennen der Leichen S. 33) gezeigt hat,*  
*von hiufan (lugere) abzuleiten ist und in dem eng-*  
*sten Zusammenhange mit dem Leichenbrande steht.*  
*Da hiernach die Sage in einer Zeit entstanden sein*  
*muß, in welcher die Leichen noch verbrannt wurden,*  
*so ist damit die Ansicht des Verfs, daß in dersel-*  
*ben sich in der Form einer Legende ein heidnischer*  
*Mythus erhalten hat, vollständig erwiesen.*

W. M.

ar alle todten zu verbrennen. Das im j. 785,  
 gangne capitular Carl des grosen verordnet  
 pus defuncti hominis secundum ritum Pa-  
 t et ossa ejus ad cinerem redegerit, capite  
 s ut corpora Christianorum Saxanorum ad  
 non ad tumulos Paganorum. diese an ihrer  
 r brand war den bekehrern ein so grosfer  
 eisches.

en jahrh. unter dem niederdeutschen volk  
 verbrennen der todten haftete, verraten uns  
 n. Thietmar von Merseburg erzählt 1,7,  
 Utrecht (928 bis 977) habe ein priester in  
 erbaute kirche zu Deventeri betretend die  
 sei in der folgenden nacht, als er auf des  
 he hielt, von den geistern heraus geworfen,  
 hnen ergriffen und dem altar gegenüber zu  
 e solita venientes hora elevaverunt eum,  
 avillas tenues corpus ejus resolventes. der  
 en geistlichen von (heidnischen) geistern,  
 r, den flammen übergeben. Als im j. 1017